

80. 1. Rechtliche Bedeutung der Aufsechtungsklage, welche der Art. 882 Code civil dem Gläubiger eines Miterben gegen die Vermögensteilung gewährt, die von dem letzteren ungeachtet des Einspruches des Gläubigers ohne dessen Zuziehung mit den Beteiligten vorgenommen worden ist?

2. Ist die Fiktion des Art. 883 Code civil, welche das Prinzip der deklaratorischen Natur der Teilung zum Ausdruck bringt, über das unmittelbare Gebiet derselben, das Verhältnis unter Miterben, hinaus auf die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten auszudehnen?

3. Hat nach den für die gesetzliche Gütergemeinschaft bestehenden Vorschriften der Ehegatte, welcher bei der Teilung einer ihm anerfallenen Erbschaft unter Aufrechnung seines Anteiles an der Mobilienmasse der letzteren lediglich Immobilien zugewiesen erhält, der Gütergemeinschaft eine entsprechende Vergütung zu leisten?

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. September 1890 i. S. Witwe u. Kinder B. (Wekl.) w. Rhein. Volksbank zu K. (Kl.) Rep. II. 135/90.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Durch notariellen Akt vom 26. Oktober 1885 haben die Witwe und die Kinder des B. dessen Nachlaß unter sich geteilt, und zwar ohne Zuziehung der Klägerin, welche in ihrer Eigenschaft als Gläubigerin der Erstgenannten und einer zweiten Beteiligten gegen die Vornahme der Teilung ohne ihre Gegenwart Einspruch eingelegt hatte. Die Gläubigerin erhob deshalb die Anfechtungsklage aus Art. 882 Code civil, wobei sie die behauptete Verletzung ihrer Rechte namentlich darauf stützte, daß zu Lasten ihrer Schuldnerin, der Witwe B., aus Veranlassung der Teilung des elterlichen Nachlasses der letzteren gegen den Inhalt der darauf bezüglichen notariellen Urkunde vom 8. Februar 1874 eine Herausgabe von 6159,22 *M* an ihre Kinder festgestellt und anerkannt sei.

Das Reichsgericht hat sich über die Bedeutung der angestellten Klage und den hervorgehobenen Streitpunkt, wie folgt, ausgesprochen.

Aus den Gründen:

„Was den hier allein in Betracht kommenden Streitpunkt betrifft, so geht das Oberlandesgericht von der Annahme aus, daß der streitige auf Art. 882 Code civil gestützte Anfechtungsanspruch lediglich den Nachweis eines rechtlichen Interesses der Revisionsbeklagten voraussetze, d. h. den Nachweis, daß bei der Teilung vom 26. Oktober 1885 die Rechte der Witwe B., der Schuldnerin derselben, durch Irrtümer verletzt seien, und das auf dieser unrichtigen Unterlage beruhende Schuldanerkenntnis der ersteren ihren Kindern gegenüber des Rechtsgrundes entbehre. Diese Annahme beruht auf einer richtigen Gesetzesauffassung.

Nach dem bezogenen Art. 882 Code civil, welcher die Stellung des Gläubigers gegenüber einer Erbteilung seines Schuldners regelt, ist derselbe befugt, zur Sicherung seiner Rechte gegen die Vornahme einer solchen ohne seine Zuziehung Einspruch zu erheben, und es steht dann dem Gläubiger gegen eine unter Nichtbeachtung des Einspruches „au préjudice de l'opposition“ vollzogene Teilung das Recht der Anfechtung zu. Wie mit der in Rechtslehre und Judikatur herrschenden Meinung anzunehmen, hat dieses Anfechtungsrecht aber nicht die Bedeutung, daß die Teilung als formell nichtig anzusehen sei und der Gläubiger regelmäßig eine neue Teilung verlangen könne, andererseits ist dasselbe aber auch gesetzlich nicht an die Voraussetzung des Art. 1167 Code civil geknüpft und daher in dem Sinne aufzufassen,

daß der Gläubiger berechtigt erscheint, eine Teilung, wie sie hier in Frage steht, soweit dieselbe eine Verletzung seiner Rechte enthält, auch ohne den Nachweis einer Fraus als ihm gegenüber unwirksam anzufechten.

Vgl. bezüglich der Schlußbestimmung des Art. 882 Code civil, die auf der gesetzlichen Vermutung einer Fraus beruht, Laurent, Bd. 10 N. 534; Aubry und Rau, Bd. 6 S. 592 Anm. 45; Demolombe, Bd. 17 N. 237; Sirey, Code annoté zu Art. 882 N. 21. 23. 24.

Hiernach ist nun zu prüfen, ob das Oberlandesgericht rechtlich zutreffend angenommen hat, daß in dem genannten Teilungsakte, soweit darin zu Lasten der Witwe B. aus Anlaß der Auseinandersetzung der elterlichen Erbschaft eine Herausgabe von 6159,22 *M* festgestellt und anerkannt ist, eine Verletzung der Rechte derselben zu finden sei. Bezüglich dieser Frage ist aber den Ausführungen des Oberlandesgerichtes nicht beizupflichten.

Der Art. 883 Code civil, welcher das dem rheinisch-französischen Rechte eigentümliche Prinzip der deklaratorischen Natur der Teilung zum Ausdruck bringt, hat den legislatorischen Zweck, den Übelständen zu begegnen, welche entstehen würden, wenn der einzelne Miterbe bezüglich der ihm zugeteilten Gegenstände die übrigen Miterben als seine Rechtsvorgänger anerkennen und daher die von denselben während der Zeit der Ungeteiltheit getroffenen Verfügungen und sonstigen Rechtsakte, z. B. Hypothekenbestellungen, gegen sich gelten lassen müßte. Das Gesetz stellt deshalb den Grundsatz auf, daß jeder Miterbe, was das Ergebnis der Teilung angeht, so anzusehen sei, als wenn er der unmittelbare und alleinige Rechtsnachfolger des Erblassers geworden wäre und an den seinen Miterben zugefallenen Nachlassobjekten niemals ein Miteigentum gehabt hätte. Unlangend nun die Anwendung dieser Fiktion des Art. 883 Code civil, so ist sie nach der richtigen Auffassung, wofür auch der Wortlaut desselben und seine Stellung in dem Titel von der Erteilung spricht, auf ihr unmittelbares Gebiet, das Verhältnis unter Miterben, zu beschränken und nicht darüber hinaus auf die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten auszu dehnen, sodaß für die Frage, inwieweit die dem einen Ehegatten eröffnete Erbschaft in die Gütergemeinschaft fällt oder Sondergut des letzteren bildet, nicht das Resultat der Teilung entscheidet, sondern den Bestimmungen der Artt. 1401 flg.

Code civil gemäß der Bestand des Nachlasses zur Zeit des Anfalles der Erbschaft maßgebend ist. In Übereinstimmung mit vorstehendem wird die beschränkende Auslegung des Art. 883 Code civil von angesehenen Autoritäten des französischen Rechtes anerkannt und ist auch bereits durch eine frühere Entscheidung des Reichsgerichtes, der nur beizupflichten war, gebilligt worden.

Vgl. Laurent, Bd. 21 N. 233. 323 flg.; Aubry und Rau, Bd. 5 S. 310 Anm. 90, Bd. 6 S. 566. 567; Sirey-Gilbert, Art. 883 N. 66; Sirey, Bd. 81 Abt. 2 S. 113 die Bemerkungen in der Note; Colmet de Santerre, Bd. 6 N. 36 flg.; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 324.

Ist nun aber von der vorstehend entwickelten Rechtsansicht auszugehen, so beruht es auf einer richtigen Anwendung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen (Artt. 1401. 1404. 1437 Code civil), daß in dem Auseinanderlegungsakte vom 26. Oktober 1885 zu Lasten der Wittve B., welche unbestritten bei der Teilung des elterlichen, fast zu gleichen Hälften aus Mobiliar und Immobiliar bestehenden Nachlasses lediglich Immobiliar erhalten hat, während ihr in die Gütergemeinschaft fallender Anteil an der Mobiliar Masse dagegen aufgerechnet worden, eine entsprechende Herausgabe festgestellt und anerkannt worden ist. Ein Bedenken gegen diese Annahme läßt sich auch nicht, wie es von der Revisionsbeklagten versucht wird, aus der Bestimmung des Art. 1408 Abs. 1 Code civil herleiten. Die genannte Gesetzesvorschrift, deren jetzige, den bezüglichen Art. 15 des Entwurfes,

vgl. Locré, a. a. D. Bd. 13 S. 128,

in doppelter Richtung erweiternde Fassung dem Vorschlage der Tribunatssektion,

vgl. Locré, a. a. D. S. 246. 247,

ihre Entstehung verdankt, ist nicht als ein Ausfluß des Art. 883 Code civil anzusehen, hat vielmehr ihre selbständige grundsätzliche Bedeutung. Wenn nun der Art. 1408 Abs. 1 Code civil in Ausnahme von der Regel des Art. 1401 Abs. 3 Code civil,

vgl. über den Grund dieser Ausnahme die Äußerung des Tribunats

Siméon im gesetzgebenden Körper, Locré, a. a. D. S. 456,

den erworbenen Anteil dem Sondergute des époux copropriétaire par indivis zuweist unter der Verpflichtung, die Gütergemeinschaft für das aus derselben zu dem Erwerbe Aufgewendete zu ent-

schädigen, so beruht diese letztere Bestimmung auf dem Principe der Ersatzverbindlichkeit, welches in dem Verhältnisse zwischen der Gütergemeinschaft und dem persönlichen Vermögen der Ehegatten gesetzlich besteht (Artt. 1437. 1438 Code civil) und in gleicher Weise der Feststellung und dem Anerkenntnisse der Teilungsherausgabe, von der es sich hier handelt, zu Grunde liegt.

Wenn demgegenüber das Oberlandesgericht auf den Inhalt des früheren Teilungsaktes vom 8. Februar 1874 sich stützt, nach welchem zu Gunsten der Ehefrau B. aus den Mitteln der Gütergemeinschaft nur eine Barherausgabe von 901,77 *M* geleistet sei, und auszuführen sucht, daß es sich nur darum handle, in welcher Weise thatsächlich dieselbe unter Zustimmung ihres Mannes für ihren Erbteil befriedigt sei, diese thatsächliche Handlung aber, welche für die Beklagten als Erben ihres Vaters verbindlich sei, allein entscheide, so erscheint das verfehlt. Zunächst ist dabei übersehen, daß, wenn der der Ehefrau B. zustehende Anteil an der Mobilienmasse der elterlichen Erbschaft, welcher gesetzlich in die Gütergemeinschaft fiel, gegen das derselben zugefallene Immobilien aufgerechnet worden, in Wirklichkeit gütergemeinschaftliches Vermögen zum Erwerbe dieses Sondergutes der Ehefrau B. verwendet, und dadurch eine Ersatzpflicht derselben begründet worden ist. Sodann ist auch nach dem Erörterten nicht maßgebend, wie thatsächlich bei der früheren Auseinandersetzung im Jahre 1874 die Sache behandelt, sondern es kommt wesentlich darauf an, ob dabei den gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahren worden ist, und es steht ersichtlich auch der Umstand, daß der Vater und Erblasser der Revisionskläger bei jener Teilung mitgewirkt hat, dem nicht entgegen, daß letztere im Einverständnisse mit ihrer Mutter bei der späteren Teilung auf den streitigen Punkt zurückkommen und denselben anderweit, wie geschehen, dem Gesetze gemäß regeln konnten. Wenn daher die Witwe B. in dem Akte vom 26. Oktober 1885 die darin festgestellte Herausgabe als von ihr verschuldet anerkannt hat, so ist dieses Anerkenntnis im Rechte wohl begründet.

Mit dieser Annahme ist aber der Anfechtung der Revisionsbeklagten der Boden entzogen. Allerdings ergibt sich, daß nach dem Schuldanerkenntnisse der Witwe B. in dem Akte vom 26. Oktober 1885 die Revisionsbeklagte dem Inhalte der früheren Teilung gegenüber thatsächlich nachteiliger gestellt ist, aber es fehlt an einer Rechtsver-

legung, da durch ersteres lediglich eine gesetzlich begründete Verpflichtung der Wittve B. — die überdies, wie anzunehmen, der Forderung der Revisionsbeklagten dem Alter nach vorgeht — anerkannt worden ist. Damit fällt zugleich jede Vermutung einer fraus, wie denn auch seitens der Revisionsbeklagten gar nicht näher geltend gemacht ist, daß das Anerkenntnis in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, erfolgt sei. Wäre die Revisionsbeklagte selbst zu den Teilungsverhandlungen zugezogen worden, so hätte sie doch dem Anerkenntnis einen wirksamen Widerspruch nicht entgegensetzen können, und daraus folgt, daß durch die Nichtzuziehung den Rechten derselben nicht präjudiziert ist. Die Voraussetzungen des Art. 882 Code civil, auf welchen die Anfechtung sich stützt, liegen daher hier nicht vor.“